

Satzung des Vereins „Förderkreis Stertzing-Orgel in Büßleben e.V.“

(Beschlissen in der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2016)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein „Förderkreis Stertzing-Orgel in Büßleben e.V.“, mit Sitz in 99098 Erfurt OT Büßleben, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat zum Ziel, die denkmalgeschützte Stertzing-Orgel in der St. Petri Kirche in Büßleben als Kulturgut zu erhalten und ihre kulturelle Nutzung zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Sicherung des Erhalts und die Wartung und Pflege der Stertzing-Orgel in Zusammenarbeit mit dem „Evangelischen Kichspiel Windischolzhäusen-Büßleben“.
- Die Organisation von Orgelkonzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen in der St. Petri Kirche in Büßleben.
- Die Durchführung von Führungen, Vorträgen und Veröffentlichungen zur Geschichte und zur kulturellen Bedeutung der Orgel.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

Jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person kann Mitglied im Verein werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

Eine Ablehnung durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch den Tod,
- durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied,
- durch Ausschluss bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen; über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung,
- durch Auflösung des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Der Verein nimmt Spenden entgegen. Die Mitgliedsbeiträge und Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

Vorstand
Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- bis zu drei Beisitzer, die durch den Vorstand erforderlichenfalls zu Stellvertretern des Schatzmeisters oder Schriftführers bestimmt werden können.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt geheim; Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vor Ablauf der Wahlperiode von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung nötig.

Der Vorstand sorgt für die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen sind und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und veranlassen die Ausführung der Beschlüsse. Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Vermögen gemäß den Vorstandsbeschlüssen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er gibt in der Mitgliederversammlung Rechenschaftsbericht.

Der Schriftführer fertigt über die Vorstandsitzungen und die Mitgliederversammlungen Niederschriften an, in denen vor allem die Beschlüsse vermerkt sind. Die Niederschriften werden durch den Schriftführer und den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gezeichnet.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn besondere Gründe vorliegen oder 1/3 der Mitglieder dieses beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

§9 Kassenprüfung

Durch die Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen, der nicht dem Vorstand angehören darf.

Die Aufgabe des Kassenprüfers besteht darin, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen sowie einmal jährlich den Kassenbestand festzustellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Der Verein ist aufzulösen, wenn der Satzungszweck nicht mehr zu verwirklichen ist oder $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung aus anderen Gründen die Auflösung des Vereins beschließt.

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem „Evangelischen Kirchspiel Windischholzhausen-Bübleben“ zu, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.